

Lets read - Strafrechtliche Beiträge zusammengefasst

Wiss. HK. Alessandro Mariani

Grafe, Evidenzbasierte Gesetzgebung bei abweichender gesellschaftlicher Erwartungshaltung am Beispiel der Pädophilie, DÖV 2023, S. 945.

„Fehlende interdisziplinäre Denkweise wird selten so deutlich wie bei fehlender evidenzbasierter Gesetzgebung.“

Plant der Gesetzgeber die Pönalisierung eines bestimmten Verhaltens, steht aufgrund der besonderen Eingriffsintensität der Kriminalstrafe immer die Verfassungskonformität und Zweckmäßigkeit der jeweiligen Strafnorm im Mittelpunkt. Im Rahmen dieser Bewertung sollten idealtypisch auch empirische Erkenntnisse bzgl. eines bestimmten Phänomens und die Frage, ob ein Verbot

Einfluss hierauf nehmen könnte, schon deswegen eine Rolle spielen, weil der Eingriff in die Freiheitsrechte der Bürger geeignet sein muss, um den angestrebten (legitimen) Zweck, den der Gesetzgeber mit seinem Vorgehen verfolgt, zu erreichen. Geht es aber um die „Kinder“, bspw. um pädophile Handlungen bzw. der Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, wird der Ruf nach besonders harten („gnadenlosen“) und möglichst umfassenden Strafnormen besonders laut; v.a wird es aber auch emotional, sodass es schnell passieren kann, dass man sich für jene empirischen Erkenntnisse nicht mehr interessiert. Grafe beschreibt dieses Muster in ihrem Beitrag anschaulich am Beispiel des § 184 I StGB. Nach dieser neuerlich eingefügten Vorschrift ist der Handel mit Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild strafbar, konkret die Herstellung, das Handeltreiben und sogar der Besitz.

Grafe unterzieht im gegenständlichen Beitrag die Vorschrift einer Verhältnismäßigkeitsprüfung und demonstriert anhand § 184 I, an welcher Stelle derer evidenzbasierte Erkenntnisse Berücksichtigung finden können. Als erster Anknüpfungspunkt wird die *Geeignetheit* analysiert, wobei zu Recht betont wird, dass dem Gesetzgeber eine umfassende Einschätzungsprärogative zustehe. Zweifel dürfen bei schwerwiegenden Grundrechts-Eingriffen laut BVerfG jedoch nicht zulasten des Grundrechtsträgers gehen. Im Rahmen einer Vorüberlegung wird daher zunächst die Schwere des Grundrechtseingriffs und sodann das gesetzgeberische Ziel bestimmt. § 184 I StGB greife dabei in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Normadressaten ein; darüber hinaus sei das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung tangiert. Das Gesetz indessen ziele darauf, die Gefahr sexuellen Missbrauchs von Kindern durch eine potenzielle Herabsenkung der Hemmschwelle durch die Verwendung kindlicher Sexpuppen zu reduzieren.

Grafe stellt diesbezüglich fest, dass keine Studie existiert, die einen diesbezüglichen Kausalzusammenhang bestätigt; vielmehr würden im Gegenteil immer häufiger Forderungen nach einem „therapeutischen Einsatz“ solcher Sexpuppen laut, um das Ausleben von Sexualität und die Herstellung eines Nähegefühls zu ermöglichen und dadurch Missbrauchstaten zu verhindern. Sodann geht Grafe auf die *Erforderlichkeit* über (also auf die Frage nach einem milderem, gleich geeigneten Mittel). Im Falle des § 184 I StGB könne man bspw. an den therapeutisch begleiteten Einsatz kindlicher Sexpuppen zu Therapiezwecken denken, das sich mit einem Verbot des freien Verkaufes kombinieren ließe. Grafe schließt mit der *Angemessenheitsprüfung* ab und konstatiert, dass Berücksichtigung finden müsse, dass es keinerlei Nachweise dafür gibt, dass der angestrebte Schutz des Rechtsguts überhaupt durch diese Maßnahme erreicht werden kann, im Gegenteil sogar unwahrscheinlich sei, dass das Verbot kindlicher Sexpuppen vor einem realen sexuellen Missbrauch schützt. Die implizierte Annahme, dass alles, das für Pädophile schlecht ist bzw. ihren Wirkungskreis einschränkt, automatisch auch gut für den Schutz von Kindern sei, mag zwar in der Bevölkerung verbreitet sein, kann aber nicht zu überzeugen. Im Ergebnis wird (zustimmungswürdig) festgestellt, dass § 184 I StGB mangels empirischer Grundlage verfassungswidrig ist.